



Herr
Bundesminister Wolfgang Brandstetter
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

team.z@bmj.gv.at, begeutachtungsverfahren@parlament.gv.at,

Stellungnahme zum Entwurf zur Urheberrechtsnovelle 2015

Wien, 10.06.2015

Sehr geehrter Herr Minister!

Der geplante Entwurf mit der Einführung einer Speichermedienabgabe bedeutet natürlich eine massive finanzielle Mehrbelastung der IKT-Branche und somit auch des Mobilfunkers Drei. Die Bemühung Ihres Ministeriums zur Schaffung von Rechtssicherheit und zur Klärung vieler Rechtsfragen und damit einhergehenden wirtschaftlich überbordenden Planungsunsicherheiten wird von uns jedoch gutgeheißen. Im Folgenden äußern wir uns mit generellen, wie auch detailorientierten Kritikpunkten und Änderungsanregungen:

- 1. Die Art der Vergütung auf Speichermedien ist nicht zeitgemäß, belastet die Telekombranche und dann den Konsumenten oft mehrfach. Eine weitere Belastung der IKT-Branche ist nicht mehr zumutbar. Eine in der Vergangenheit weiter eingeschränkte Zulässigkeit der Privatkopie und deren kontinuierliche schwindende Bedeutung im Nutzungsverhalten der Konsumenten führt die dafür gedachte „angemessene“ Vergütung in Form einer Erweiterung der Leerkassettenvergütung langfristig ad absurdum.**
- 2. Es wird außerdem schwierig glaubhaft zu machen, was Kunden mit ihren Speichermedien wirklich machen. Eine solche Freistellungsregelung ist somit praxisfremd und deshalb unzureichend.**

Hutchison Drei Austria GmbH, Brünner Straße 52, 1210 Wien, Österreich
3Service-Team: 0660 30 30 30, Postfach 333, A-1211 Wien, www.drei.at/kundenservice
Handelsgericht Wien, FN 140132b, DVR 0908177, UID ATU 41029105
Bankverbindung: Unicredit Bank Austria AG, Konto-Nr.: 506 600 590 03, BLZ 12000
IBAN: AT23 1200 0506 6005 9003, SWIFT BKAUATWW

3. Die jährliche Belastung wird nun per Gesetz mit 29 Millionen Euro zugunsten der Verwertungsgesellschaften festgeschrieben und erhöht deren Einnahmen (falls ausgeschöpft, was aber zu erwarten ist) um das drei bis vierfache.
4. Befreiung von Smartphones – Die de minimis-Regelung ist zu vage und muss auf Smartphones generell ausgedehnt werden.
5. Die Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaften muss abgeschafft werden: Für den Fall einer Nichteinigung auf einen Gesamtvertrag zwischen der WKO und den Verwertungsgesellschaften auf einen Tarif oder vor einer solchen, darf bislang die Verwertungsgesellschaft die Höhe bestimmen (eine neue vorherige Konsultationspflicht vermag daran nichts zu ändern und das Verfahren für einen Tariffestsetzung umständlich). Daher wird der gesetzliche Maximalbetrag der Belastung der einzelnen Medien wohl auch der tatsächlich zu leistende sein. Ohne die Abschaffung der Tarifautonomie sind weitere langwierige Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert.
6. Eine transparentere Verwaltungsstruktur bei Verwertungsgesellschaften ist unbedingt notwendig.

Einige Kritikpunkte am Entwurf noch im Detail exemplarisch herausgegriffen:

Der legitime Wille einer finanziellen Besserstellung von Künstlern darf nicht auf Kosten der IKT-Branche erfolgen. Das Auseinanderdriften von Abgabenhöhe und eigentlich damit zu kompensierenden Schaden beim Urheber als Grundidee der Leekassettenvergütung/Speichermedienabgabe, wird mit diesem Entwurf gefördert.

Kosteneffizienz in den Verwertungsgesellschaften kann dadurch nicht gesteigert werden. Eine leicht geänderte Veröffentlichungspflicht im Rahmen des Jahresabschlusses reicht hierfür nicht aus.

Eine Tariffestsetzung durch die Verwertungsgesellschaften in dieser autonomen Weise bringt ein starkes wirtschaftliches Ungleichgewicht mit sich. Die Verwertungsgesellschaften werden ihre Tarife für jene Speichermedien/Geräte besonders hoch ansetzen, welche Ihnen den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen ermöglichen und dies ungeachtet des Nutzungsverhaltens im Verhältnis gesetzt mit dem Schaden, der dem Urheber im Vergleich zu anderen Werknutzungen mit den damit einhergehenden wirtschaftlichen Erträgen daraus für den Urheber entsteht. Ein Verfahren über die Festsetzung der Höhe bei Nichteinigung in Gesamtvertragsverhandlungen erscheint wenig praktikabel. Eine Ausnahmeregelung für Smartphones muss kommen. Aufgrund der hohen Durchdringung am österreichischen Markt, würde außerdem der technologische Fortschritt gebremst werden. Der generell urheberrechtlich relevante Teil des Nutzungsverhaltens nimmt ohnehin bereits nur einen kleinen Teil des gesamten Nutzungsspektrums eines Smartphones ein. Smartphones sollten demnach wegen der vorwiegender Verwendung dieser -selbst innerhalb des kleinen generell urheberrechtlich relevanten Teils des Nutzungsspektrums- für privatkopiefreimde Nutzungen, also lizenzierte und/oder entgeltliche Vervielfältigungen und/oder Streamingnutzungen unter die de minimis-Regelung fallen und somit von vornherein von der Vergütungspflicht ausgenommen sein.

Die in 42b Abs. 3 Z 1 im UrhG-Entwurf beibehaltene Regelung zur Bürger und Zahler-Haftung gefährdet die Rechts- und wirtschaftliche Planungssicherheit der Mobilfunkbetreiber. Es müsste demnach eine Verpflichtung seitens der Verwertungsgesellschaft bestehen, sich zunächst an den Erstverkehrsträger zu wenden und erst wenn dies erfolglos war an sonstige Inverkehrträger..

Hinsichtlich §42b Abs. 4 in der geplanten Fassung ist anzumerken, dass die bisherigen Vergütungssätze als in Betracht zu ziehendes Kriterium bei der Bemessung der Höhe aufgrund der Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaften bereits stark überhöht waren und deshalb als solches Kriterium wohl ungeeignet erscheinen. Die in Ziffer 8 vorgeschlagene prozentuale Deckelung gemessen am Preisniveau des Speichermediums oder des Gerätes kann zwar als positiver Ansatz gewertet werden, jedoch ist diese mit 6% für Speichermedien generell viel zu hoch gegriffen. Außerdem ist aufgrund der Zusammenführung der Reprographievergütung und der Leerkassetten-/Speichermedienvergütung nun nicht mehr eindeutig klar ersichtlich was unter die Deckelung der Vergütung für Speichermedien und was unter die Deckelung der Vergütung für Geräte fallen soll. Der logische Schluss wäre, dass alles was bisher unter die Reprographievergütung viel, also beispielsweise Drucker, unter die Gerätevergütung fallen soll und alles was als Erweiterung der bisherigen Leerkassettenvergütung gedacht ist unter die Deckelung der Speichermedienvergütung.

§ 42b Abs. 7 UrhG-Entwurf wird ebenfalls als positiver Ansatz gewertet, jedoch ist eine „Glaubhaftmachung“ sehr praxisfern. Hier müsste kategorisch klargestellt werden, dass dienstlich genutzte Geräte und/oder Speichermedien generell von einer Vergütungspflicht ausgenommen sind und eine Rückerstattung schon alleine aus diesem Grunde zu erfolgen habe.

Hinsichtlich der in § 90a Abs. 1 vorgesehenen zehntägigen Frist zur vierteljährlichen Meldung ist anzumerken, dass eine solche Frist viel zu kurz bemessen ist. Und bei Versäumnis dieser oder bei unrichtiger Meldung eine wie im Abs. 2 des §90a der vorgeschlagenen Fassung vorgesehene Bestrafung mit dem doppelten des Vergütungssatzes erscheint sehr überzogen und unausgewogen.

Zu §116 Abs. 11 der geplanten Fassung ist grundsätzlich sehr begrüßenswert und stellt hinsichtlich der drohenden Mehrbelastung der IKT-Branche aus wirtschaftlicher Sicht einen der wichtigsten Eckpfeiler des Entwurfes dar. Hierbei ist jedoch zu hinterfragen, was die Rechtsfolge einer Überschreitung dieser Deckelung wäre, zumal die Verwertungsgesellschaften die Tarife nach dem geplanten Entwurf ja immer noch autonom festlegen würden können.

Zur vorgeschlagenen Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes ist zu bemerken, dass empirische Untersuchungen über die tatsächliche Nutzung der Geräte oder der Speichermedien, wie in §18a Abs. 1 geplant, sinnvollerweise gänzlich und zwar verpflichtend zusammen mit der Aufgabenstellung zu veröffentlichen sein sollten und eher durch eine unabhängige Stelle wie beispielsweise den in §18b geplanten Beirat zu beauftragen sein sollten.

Eine Frist wie in §18a Abs. 2 geplant, wonach bei Abschluss eines Gesamtvertrages innerhalb dieser Vergütungen erst ab Abschluss eines solchen geltend gemacht werden können, erscheint zwar sehr sinnvoll wäre aber viel zu kurz bemessen, da sich Gesamtverhandlungsverträge gerne und dann erst recht auch über drei vier Jahre ziehen

Hutchison Drei Austria GmbH, Brünner Straße 52, 1210 Wien, Österreich

3Service-Team: 0660 30 30 30, Postfach 333, A-1211 Wien, www.drei.at/kundenservice

Handelsgericht Wien, FN 140132b, DVR 0908177, UID ATU 41029105

Bankverbindung: Unicredit Bank Austria AG, Konto-Nr.: 506 600 590 03, BLZ 12000

IBAN: AT23 1200 0506 6005 9003, SWIFT BKAUATWW

könnten. Es müssten hier auch die Verwertungsgesellschaften zur Mithilfe in die Pflicht genommen werden.

Die Erwähnung des Vertrauensschutzes hinsichtlich der Gericom-Entscheidung des OGH (12.7.2005, 4 Ob 115/05y) bis zur Entscheidung des OGH vom 17.12.2013, 4 Ob 138/13t in der Erläuterungen zu §42b auf der Seite 10 unter „Wirtschaftliche Auswirkungen“ in den Erläuterungen zum II. Besonderer Teil ist begrüßenswert jedoch wäre ein noch deutlicher Erwähnung, dass während des genannten Vertrauensschutzes keine Vergütungspflicht besteht oder eine solche gesetzliche Regelung wünschenswert.

Weiters würde ein derartig rasches Inkrafttreten der Novelle die Mobilfunkbetreiber vor logistische Unmöglichkeiten stellen, das für das Ausweisen auf der Rechnung und/oder das Implementieren Informationspflichten in die Systeme, sowie das Aufsetzen eines Prozessablaufes für die vom geplanten Entwurf verlangten vierteljährlichen Meldepflicht wesentlich mehr Zeit in Anspruch nähmen würde.

Wir ersuchen Sie unsere Änderungsvorschläge und –anregungen zu erwägen und in den Entwurf aufzunehmen bzw. entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Hutchison Drei Austria GmbH

Hutchison Drei Austria GmbH, Brünner Straße 52, 1210 Wien, Österreich
3Service-Team: 0660 30 30 30, Postfach 333, A-1211 Wien, www.drei.at/kundenservice
Handelsgericht Wien, FN 140132b, DVR 0908177, UID ATU 41029105
Bankverbindung: Unicredit Bank Austria AG, Konto-Nr.: 506 600 590 03, BLZ 12000
IBAN: AT23 1200 0506 6005 9003, SWIFT BKAUATWW